

## Friedhofsgebührenordnung 2020

Mit Beschluss des Gemeindevorstandes der Marktgemeinde Frastanz vom 17.02.2020 und 17.8.2020 wird aufgrund des § 42ff Gesetz über das Leichen- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz), LGBl.Nr. 58/1969 idgF verordnet:

### **I. Gebührenhöhe:**

#### 1) Friedhofsgebühren

##### a) Benützungsrecht

Urnengrab	€ 800,-
Erdurnengrab inkl. Tafel	€ 1.550,-
Sondergrab	€ 630,-
Mauernische	€ 700,-

##### b) Grabstättengebühr für 15 Jahre

Sondergrab	€ 525,-
Mauernische	€ 1.050,-
Urnengrab	€ 435,-
Sammelgrab	€ 435,-

##### c) Bestattungsgebühr

Grabstätte öffnen und schließen	€ 900,-
Samstagszuschlag	€ 180,-
Urnengrabstätte öffnen und schließen	€ 222,-
Samstagszuschlag	€ 60,-
Tieferlegung	€ 120,-
Fundament entfernen	€ 60,-
Enterdigung	€ 900,-

Das Benützungsrecht wird einmalig bei der Übernahme der Grabstätte für die Einräumung des Nutzungsrechts vorgeschrieben. Die Grabstättengebühr wird einmalig für 15 Jahre (Mindestruhezeit) in Rechnung gestellt.

##### d) Verlängerungsgebühr für 10 Jahre

Sondergrab	€ 350,-
Mauernische	€ 700,-
Urnengrab	€ 290,-

Nach Ablauf der Mindestruhezeit von 15 Jahren kann das Grab für weitere 10 Jahre verlängert werden. Für diesen Zeitraum wird einmalig für 10 Jahre die Verlängerungsgebühr eingehoben.

#### 2) Aufbahrungsgebühr

Für jede Aufbahrung in der Kapelle St. Wendelin ist eine Aufbahrungsgebühr von € 40,- pro Aufbahrung zu entrichten. Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Pfarre Frastanz und ist an diese zu bezahlen.

**II. Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen:**

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2020 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt verlieren alle bisher erlassenen Gebührenverordnungen ihre Gültigkeit.

Die gegenständliche Gebührenordnung ist für alle Einräumungen von Benützungsrchten und bei bestehenden Benützungsrchten an Grabstätten nach ihrem Inkrafttretensdatum anwendbar. Die Gebühren für die Restlaufzeit werden aliquot einmalig im Voraus berechnet.

Der Bürgermeister:



Walter Gohm

Kundmachungsvermerk		Unterschrift
An der Amtstafel angeschlagen am:		
Ist von der Amtstafel abzunehmen am:		
Von der Amtstafel abgenommen am:		
Im Gemeindeblatt veröffentlicht unter Nr.:		
Auf der Homepage veröffentlicht am:		

Anhang:  
Friedhofsplan